

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführ- und Verwendungsverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Im Zeitraum von

Mittwoch, 31. Dezember 2025 (Silvester), 20:00 Uhr

bis

Donnerstag, 1. Januar 2026 (Neujahr), 4:00 Uhr

ist das Mitführen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) auf allen öffentlichen Straßen in dem aus der Anlage beigefügten Karte ersichtlichen (rot schraffierten) Bereich untersagt. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer 1

Das sog. Bermuda3Eck, zu dem auch der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gehört, stellt mit seinen Bars, Clubs, Restaurants und der Außengastronomie das zentrale Vergnügungs- und Ausgehviertel in Bochum dar. Es wird jährlich von rund vier Millionen Menschen aufgesucht und weist im Ruhrgebiet die höchste Kneipendichte auf. Dementsprechend ist das Viertel auch an Silvester für viele Personen ein Anziehungspunkt, um den Übergang in das neue Jahr zu feiern, so dass das Besucheraufkommen und die damit verbundene Frequentierung der einzelnen Straßen und Plätze sehr hoch sind.

Die rund 150 Meter lange Brüderstraße, die im nördlichen Bereich des Bermuda3Ecks liegt, verfügt aufgrund der in weiten Teilen vorhandenen Außengastronomie nur über eine begehbarer Breite von rund zehn Metern. Legt man zugrunde, dass für das Zünden und Abbrennen

von Feuerwerk der Kategorie F2 grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von acht Metern vorgeschrieben ist,¹ so ist die Einhaltung dieses Abstands allein schon im Hinblick auf die Straßenbreite und die von den Gästen genutzte Außengastronomie nicht möglich. Bei einem hohen Besucheraufkommen verschärft sich die Situation dahingehend, dass pyrotechnische Gegenstände zwangsläufig in unmittelbarer Nähe zu anderen Personen gezündet werden. Auch die Kortumstraße ist in einem Teilbereich, der zwischen den Straßen Kerkwege und Südring liegt, durch eine räumliche Enge gekennzeichnet. So weist die Straße dort lediglich eine Breite von rund zehn Metern auf. An einzelnen Stellen führt die vorhandene Außengastronomie dazu, dass sich die begehbarer Breite noch weiter reduziert.

In Abgrenzung zu den übrigen Bereichen des Bermuda3Ecks wurden in der Brüderstraße, in Teilen der Kortumstraße sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Kreuzstraße und der Straße Kerkwege in den zurückliegenden Jahren pyrotechnische Gegenstände einerseits in sehr hoher Anzahl abgebrannt und andererseits immer wieder in gefährlicher Weise verwendet. In der Brüderstraße wurden Besucher*innen und Einsatzkräfte sogar gezielt mit gezündeter Pyrotechnik attackiert. So verletzte sich in der Silvesternacht 2022/2023 eine Person durch den Abbrand von Pyrotechnik derart, dass eine Behandlung durch den Rettungsdienst erforderlich war. Damit der Rettungsdiensteinsatz durchgeführt werden konnten, wurde die Polizei zur Unterstützung gerufen. Während der Absicherung der Rettungskräfte wurden von Besucher*innen einer Shisha-Bar pyrotechnische Gegenstände in Richtung der gegenüberliegenden Bar und deren Besucher*innen geworfen, welche auch im unmittelbaren Nahbereich der Einsatzkräfte explodierten. Im weiteren Verlauf eskalierte die Situation dann dahingehend, dass mit einer Schreckschusswaffe in die Luft geschossen wurde. Nachdem die Polizei daraufhin gegenüber zwei Personen, die mit der Waffe hantiert hatten, einschritt, kam es zu massiven Solidarisierungshandlungen der vor Ort anwesenden Personen, die sich gleichzeitig gegen die Einsatzkräfte der Polizei richteten. Letztgenannte wurden von ca. 300 Personen umringt, verbal angegangen und mit gezündeten pyrotechnischen Gegenständen beworfen. Unter anderem wurden dabei auch nicht zugelassene Feuerwerkskörper benutzt (Produkte ohne CE-Kennzeichnung und Nummer der Prüfstelle). Der Bewurf der Polizei mit pyrotechnischen Gegenständen dauerte annähernd zehn Minuten. Erst nachdem weitere Einsatzkräfte zur verstärkung eingetroffen waren, gelang es der Polizei den Bereich zusammen mit zwei festgenommenen Personen zu verlassen. Aufgrund des andauernden Bewurfs mit gezündeten pyrotechnischen Gegenständen aus der Menschenmenge heraus, wurde die Brüderstraße bis zum Kerkwege geräumt.

Dass es sich hierbei nicht um einen besonderen Einzelfall handelt, zeigt sich mit Blick auf die Silvesternacht 2019/2020. Im Bereich der gesamten Brüderstraße wurden massiv – teilweise auch verbotene – pyrotechnische Gegenstände gezündet, die zu Verletzungen bei Dritten geführt haben. Zudem konnten die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Polizei den Bereich nicht gefahrlos befahren oder betreten.

Im Hinblick auf die dargestellten Vorfälle, die sich in den Silvesternächten 2019/2020 und 2022/2023 ereigneten, lässt sich zwar feststellen, dass dazwischen zwei Jahreswechsel ohne besondere Vorkommnisse lagen. Diese waren allerdings maßgeblich durch die Corona-Pandemie und die hieraus resultierenden Kontaktbeschränkungen sowie vorübergehenden Schließungen von Bars, Clubs und Restaurants beeinflusst. Außerdem durfte Silvesterfeuerwerk, das sonst in den Tagen vor dem Jahreswechsel im Handel erhältlich ist, im Dezember 2020 und 2021 nicht verkauft werden, um die Krankenhäuser während der Pandemie nicht

¹ Vgl. Anhang 1 der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt.

zusätzlich zu belasten. Vor diesem Hintergrund können diese Silvesternächte nicht als richtungsweisend betrachtet werden.

Aufgrund des hohen Besucheraufkommens, der begrenzten räumlichen Verhältnisse und des immer wieder massiven sowie gefährlichen Gebrauchs von Pyrotechnik wurde für den Jahreswechsel 2023/2024 erstmals ein Mitführ- und Verwendungsverbot für Feuerwerk der Kategorie 2 angeordnet. Durch dieses Verbot konnte das Abbrennen von Feuerwerk und vor allem die daraus resultierenden Verletzungen von Personen in der Brüderstraße verhindert werden. Allerdings kam es außerhalb der Feuerwerksverbotszone in der Kortumstraße, unmittelbar vor der Kontrollstelle, zu einem massiven Abbrand von Feuerwerkskörpern. Aufgrund der engen Bebauung und der hohen Häuserfassaden in diesem Bereich wurde die Situation im Einsatzgeschehen sowohl von der Polizei als auch vom kommunalen Ordnungsdienst als kritisch bewertet.

Daher wurde für den Jahreswechsel 2024/2025 ein Mitführ- und Verwendungsverbot von Feuerwerk der Kategorie 2 angeordnet, das nicht nur für die Brüderstraße sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche galt, sondern auch für den rund 120 Meter langen Teilbereich der Kortumstraße, der zwischen den Straßen Kerkwege und Südring liegt. Die getroffene Maßnahme zur Gefahrenabwehr wurde im beschriebenen ergänzten Umfang durch die Kräfte der Polizei und des kommunalen Ordnungsdienstes als positiv bewertet, obgleich es außerhalb der Verbotszone zu kritisch zu betrachtenden Situationen kam (bspw. das Zünden von Pyrotechnik unterhalb des Mindestabstands zu Bäumen), die jedoch als für eine Silvesternacht typisch zu bezeichnen sind.

Mit diesem Hintergrund wird für den kommenden Jahreswechsel 2025/2026 ein Mitführ- und Verwendungsverbot von Pyrotechnik der Kategorie 2 im identischen Umfang wie beim Jahreswechsel 2024/2025 angeordnet, sprich für die Brüderstraße inklusive der unmittelbar angrenzenden Bereiche, sowie für den rund 120 Meter langen Teilbereich der Kortumstraße zwischen den Straßen Kerkwege und Südring (vgl. als Anlage beigelegte Karte, rot schraffierter Bereich).

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffenen Verbote ist § 14 Abs. 1 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (Individualrechtsgüter), die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Vorliegend sind die Rechtsgüter des Einzelnen in Form der körperlichen Unversehrtheit betroffen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG). Soweit Feuerwerkskörper in eine Menschenmenge geworfen oder gezielt auf Personen gerichtet und diese dadurch verletzt werden, ist auch die objektive Rechtsordnung tangiert (§ 308 bzw. § 224 Strafgesetzbuch – StGB). Schließlich zeigen die Erfahrungen aus früheren Jahren auch, dass die Funktionsfähigkeit staatlicher Organe dahingehend eingeschränkt ist, dass Rettungskräfte nur mit polizeilicher Sicherung agieren können und die Aufgabenerledigung aller Einsatzkräfte durch das Abbrennen sowie den Bewurf mit Pyrotechnik wesentlich behindert wird.

Eine konkrete und damit im Einzelfall bestehende Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose in Bezug auf den drohenden Eintritt von Schäden. Auch diese

Voraussetzung ist erfüllt. So belegen die dargelegten Vorfälle, dass ohne ein Feuerwerksverbot in dem räumlichen Geltungsbereich an Silvester zahlreiche pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mitgeführt und verwendet werden, obwohl es dabei aufgrund der Personen-dichte und der räumlichen Gegebenheiten zwangsläufig zur massiven Unterschreitung der notwendigen Schutzabstände kommt und zudem auch nicht gewährleistet werden kann, dass andere Personen von Querschlägern oder Resten abgebrannter Raketen getroffen werden. Zudem ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Polizei auch damit zu rechnen, dass Einsatzkräfte mit gezündeten Feuerwerkskörpern beworfen und dadurch gesundheitlich gefährdet sowie in ihrer Arbeit behindert werden. Gründe dafür, dass sich die Situation in diesem Jahr anders gestalten sollte, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund dessen ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es ohne ein entsprechendes Verbot erneut dazu kommt, dass mitgeführte Feuerwerkskörper bestimmungswidrig verwendet werden und damit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich in Abhängigkeit zu der jeweiligen Schadensintensität beurteilt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sein muss, um die Gefahrenschwelle zu überschreiten. Übertragen auf das hier verfügte Mitführ- und Verwendungsverbot bedeutet dies, dass geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts zu stellen sind, weil es sich bei der körperlichen Unversehrtheit um ein besonders hochrangiges Rechtsgut handelt, das auch nicht nur geringfügig tangiert ist, weil der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände bei einem hohen Besucheraufkommen in vergleichsweise engen Straßen die Gefahr von erheblichen Brand- und Explosionsverletzungen birgt.

Nach § 16 OBG treffen die Ordnungsbehörden ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Um die Gefahrensituationen insbesondere im Hinblick auf schwere Verletzungen von Feiernden und Einsatzkräften zu reduzieren, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den Jahreswechsel erneut ein räumlich eng umgrenztes Mitführ- und Verwendungsverbot zu verfügen.

Dieses Verbot bezieht sich neben der Brüderstraße auch auf die unmittelbar angrenzenden Teilbereiche der Kortumstraße (südlich angrenzend auf Höhe des U-Bahn-Abgangs), der Kreuzstraße und der Straße Kerkwege, weil in diesen Nahbereichen zum einen aufgrund der Außengastronomie, der Bebauungsstruktur sowie des U-Bahn-Abgangs ebenfalls eine räumliche Enge besteht und sich zum anderen einzelne Betriebe mit ihrer Außengastronomie über die Brüderstraße hinaus in die umliegenden Straßen hinein erstrecken. Darüber hinaus wird das Pyrotechnikverbot in Hinblick auf die Erfahrungswerte der Jahreswechsel 2023/2024 und 2024/2025 auch für den nördlich angrenzenden Teil der Kortumstraße angeordnet, da es in der Silvesternacht 2023/2024 vor der Kontrollstelle zu einem massiven Abbrand von Feuerwerk gekommen ist und dadurch Silvesterfeiernde und Einsatzkräfte gefährdet wurden. Da die Kortumstraße ausgehend von der Straße Kerkwege in nördlicher Richtung bis zum Südring konstant eine räumliche Enge sowie eine hohe und geschlossene Bebauungsstruktur aufweist, kann dieser Bereich nur im Gesamten miteinbezogen werden.

Das Mitführ- und Verwendungsverbot wird auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b SprengG begrenzt, da von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 nur eine sehr geringe Gefahr ausgeht, so dass deren Verwendung nicht unterbunden werden soll. Pyrotechnische Gegenstände der weiteren Kategorien F3 und F4 dürfen darüber hinaus grundsätzlich nur von Personen verwendet werden, die über eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz verfügen. Das Mitführen und die Verwendung nicht zugelassener Pyrotechnik ist zudem bereits nach § 5 Abs. 1a SprengG untersagt.

In zeitlicher Hinsicht wird dieses Verbot dadurch begrenzt, dass es erst um 20 Uhr beginnt. Dadurch wird es Anwohnenden zum einen ermöglicht, dass ihre Gäste Feuerwerk mitbringen können, welches dann auf Privatgrundstücken außerhalb der Verbotszone mit ausreichender Fläche gezündet werden kann. Zum anderen können Anwohnende ohne größere Einschränkungen eigenes Feuerwerk für mögliche Silvesterfeiern, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs stattfinden, mitnehmen.

In Bezug auf den Zeitpunkt des Verbotsendes wurde beachtet, dass die Besucherzahlen in den ersten Stunden nach Mitternacht deutlich sinken. Die verbliebenen Personen sind allerdings aufgrund des zunehmenden Alkoholisierungsgrads stärker gefährdet, weil damit einhergehend das Reaktionsvermögen abnimmt. Die außerdem enthemmende Wirkung des Alkohols trägt zu einer größeren Risikobereitschaft bei, Pyrotechnik unabhängig vom Abstand zu anderen Personen zu benutzen. Auch ist der Konsum von Alkohol teilweise mit aggressiveren Verhalten verbunden, so dass die Gefährdung Dritter tendenziell zunimmt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Ereignisse in der Silvesternacht 2022/2023 in den Blick genommen, als die Gäste einer Bar sowie auch die Einsatzkräfte der Polizei von Teilen der Besucher*innen gezielt und massiv mit gezündeter Pyrotechnik beworfen wurden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen richten sich an alle Personen, die den räumlichen Geltungsbereich in dem genannten Zeitraum mit Pyrotechnik der Kategorie F2 betreten möchten. Soweit die Personen beabsichtigen, pyrotechnische Gegenstände trotz des hohen Besucheraufkommens und der räumlichen Enge zu verwenden, sind diese als Verhaltensstörer im Sinne von § 17 OBG Adressat der Verfügung. Sofern Personen den Bereich mit Feuerwerkskörpern nur passieren wollen, so erfolgt die Heranziehung als Nichtstörer im Sinne von § 19 OBG. Dieser Inanspruchnahme liegt der Gedanke zugrunde, dass ein erfolgsversprechendes Vorgehen ausschließlich gegen diejenigen, die Pyrotechnik abbrennen wollen, aufgrund der hohen Anzahl an Personen in Relation zu den verfügbaren Einsatzkräften der Polizei und des kommunalen Ordnungsdienstes nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass das Abbrennen von Feuerwerk so schnell geschieht, dass es im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar ist und sich damit praktisch auch nicht verhindern lässt. Ist dieses erst einmal gezündet, ist es kaum mehr möglich, sichernde Maßnahmen zum Schutz von Dritten und Einsatzkräften zu treffen. Insofern kommt hier § 19 OBG zum Tragen, der eine Heranziehung von Nichtstörern dort zulässt, wo Maßnahmen gegen die Verantwortlichen keinen Erfolg versprechen, das heißt, keine effektive Gefahrenabwehr ermöglichen. Gleichzeitig besteht durch die Verwendung eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Besuchenden sowie der Einsatzkräfte der Polizei, des Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes. In Bezug auf das zeitliche Moment bzw. die gegenwärtige Gefahr bedarf es hier einer wertenden Ausfüllung. Das unmittelbare Bevorstehen einer Störung ist nicht erst wenige Tage oder Stunden vor dem Silvesterabend gegeben, sondern bei einem zeitlichen feststehenden Ereignis auch dann, wenn mit dem Schadenseintritt ohne Dazwischenkommen weiterer Umstände unmittelbar gerechnet werden kann. Schließlich kann eine entsprechende Inanspruchnahme des Nichtstörers auch ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten erfolgen; zumal das Verbot auch dem Schutz der zu seiner Einhaltung Verpflichteten dient.

Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne von § 15 OBG. Dieser wird beachtet, wenn die angeordneten Maßnahmen ein legitimes Ziel in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise verfolgen. Abgesehen von der Einhaltung der objektiven Rechtsordnung und der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen, stellt besonders der Schutz der Gesundheit ein solch legiti-

mes Ziel dar. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Pflicht des Staates folgt, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Zudem ist das Mitführ- und Verwendungsverbot geeignet, die zuvor beschriebenen Gefährdungslagen in dem genannten Bereich zu Silvester deutlich zu minimieren, wie die Erfahrungen aus den Silvesternächten 2023/2024 und 2024/2025 belegen, für die bereits ein Feuerwerksverbot verfügt wurde.

Ein mildereres Mittel, das eine entsprechend erhöhte Sicherheit von Silvesterfeiernden, Einsatzkräften sowie auch unbeteiligter Dritter gleichermaßen gewährleistet, ist nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl für das Verbot des Mitführens als auch für die Verwendung. Insbesondere könnte die Allgemeinverfügung nicht durch Nebenbestimmungen weiter abgemildert werden. Darüber hinaus würden Aufklärungsmaßnahmen und Appelle nicht gleichermaßen erfolgsversprechend sein, zumal ein Teil der Personen nicht aus Bochum, sondern aus den umliegenden oder auch weiter entfernten Städten kommt und insofern durch die Stadt Bochum medial schwieriger zu erreichen ist. Auch einzelne Gefährderansprachen oder ein Einschreiten gegen die jeweilige Person, die Pyrotechnik benutzen möchte, ist allein aufgrund der Personenstärke der Sicherheitsbehörden nicht möglich. Dazu würde es sich hierbei auch um ein deutlich weniger effizientes Mittel handeln, weil es regelmäßig erst dann einsetzt, wenn die Gefahr schon eingetreten ist.

Schließlich muss die getroffene Schutzmaßnahme auch angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen abzuwägen. Der Schutz vor Körperverletzungen und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit überwiegt die Allgemeine Handlungsfreiheit. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass für diejenigen, die pyrotechnische Gegenstände nicht nur mitführen, sondern darüber hinaus trotz fehlender Schutzabstände zünden wollen und die damit vorsätzlich oder fahrlässig Menschen gefährden, durch die Allgemeinverfügung keine zusätzliche Belastung entsteht, weil dies ohnehin unzulässig wäre. Insofern besteht die weitergehende Einschränkung dieser Allgemeinverfügung ausschließlich darin, dass erstens das Mitführen von pyrotechnischer Gegenständen der Kategorie F2, die eigentlich an Silvester und Neujahr nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) mitgenommen und gezündet werden durften, unterbunden wird und zweitens die Verwendung dieses Feuerwerks auch dann untersagt ist, wenn es ausnahmsweise doch einmal möglich sein sollte, die notwendigen Schutzabstände zu anderen Personen einzuhalten. In Bezug auf Personen, die die Verbotszone lediglich mit an sich zugelassenen Feuerwerkskörpern passieren wollen, ist weiter zu berücksichtigen, dass sich das Verbot auf einen räumlich sehr eng gefassten Bereich bezieht. Das heißt, für das Mitführen von Pyrotechnik können Nebenstraßen genutzt werden, ohne dass hiermit ein nennenswerter Umweg verbunden wäre. Soweit Anwohner*innen durch die Verfügung betroffen sind, wird der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit zudem als relativ gering bewertet, weil diese Feuerwerkskörper bis 20 Uhr aus dem räumlichen Geltungsbereich verbringen oder auf geeigneten Privatfläche weiterhin Pyrotechnik verwenden können. Vor diesem Hintergrund werden die Einschränkungen im Verhältnis zu den aufgezeigten Gefahrenlagen als angemessen bewertet.

Begründung zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ein gegen diesen Verwaltungsakt eingelegtes Rechtsmittel hat zur Folge, dass keine aufschiebende Wirkung eintritt und die Verfügung gleichwohl befolgt werden muss. Dies Anordnung ist nach Abwägung der folgenden Gesichtspunkte geboten.

Das geforderte besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Silvesterfeiernden und Einsatzkräften besteht, deren Beseitigung unter Bezugnahme auf die bereits dargestellten Vorfälle keinen weiteren Aufschub im Rahmen eines eventuell länger andauernden Rechtsstreitverfahrens duldet. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere miteinbezogen, dass mit der nicht zulassungskonformen Verwendung und dem gezielten Bewurf von Einsatzkräften, aber auch anderen Personen ein massives Verletzungspotential besteht, das von Prellungen, Verbrennungen, Augenverletzungen und Knalltraumata bis zum Verlust von Körperteilen reicht und insoweit lebensbedrohlich werden kann.

Das private Interesse, entsprechende Feuerwerkskörper in diesem räumlich sehr eng gefassten Bereich mitzuführen und zu verwenden, tritt dahinter zurück.

Begründung zu Ziffer 3

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Bochum, den 30.10.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Sebastian Kopietz
(Stadtdirektor)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Anlage – Räumlicher Geltungsbereich

Mitführ- und Verwendungsverbot von
pyrotechnischen Gegenständen der
Kategorie F2

